

Zur Sicherung der pünktlichen Durchführung dieses Auftrages haben sämtliche Gemeindevorstände allen Anforderungen, welche von dem Director des statistischen Bureau's wegen verzögerter Einfindung der Ortszählungsalisten nebst Zubehör, sowie wegen etwa nöthiger Aufklärung der in die Hauslisten eingestellten Angaben und der Berichtigung und Bestätigung der Haus- und der Ortlisten überhaupt an sie gelangen, mit der durch die Dringlichkeit der Sache gebotenen Beschleunigung sorgfältigst nachzukommen.

Greif, den 5. October 1872.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Meusel.

Reg.

**29. Regierungs-Verordnung vom 21. October 1872,
die Einführung der Pharmacopöa Germanica
betrifft.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni dieses Jahres (S. 172 des Reichsgesetzblattes), wonach die von einer durch den Bundesrath des Deutschen Reichs eingesetzten Commission festgestellte und im Verlage der Königl. Preussischen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin erschienenen „Pharmacopöa Germanica“ mit dem 1. November dieses Jahres an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmacopöen tritt, wird anordnend das Folgende verordnet:

1.

Vom 1. November dieses Jahres an haben die Apotheken des Landes von den in der Pharmacopöa Germanica verzeichneten Arzneimitteln mindestens die in der Beilage sub C verzeichneten jederzeit vorrätzig zu halten.

Sie sind aber verpflichtet, auf Verlangen des Arztes nicht nur die übrigen in der Pharmacopöe enthaltenen, sondern auch solche Arzneimittel zu fertigen bez. zu liefern, welche darin nicht aufgenommen sind.

2.

Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnommenen unbedingt verantwortlich.

3.

Wenn von den in der Tabula A der Pharmacopöe aufgeführten Arzneimitteln zum innern Gebrauch eine größere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, daß der betreffende Arzt die überschrittene Dosis zweimal unterstrichen habe. Entziehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor